

Anl. 1 VerssG 1992

VerssG 1992 - Versorgungssicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

- –Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV (Kapitel 1 bis 23) der Nomenklatur
- –Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstruierter“ Tabak (Abschnitt IV, Kapitel 24)
- –Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse (Abschnitt V, Kapitel 25 bis 27)
- –Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien (Abschnitt VI, Kapitel 28 bis 38)
- –Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus (Abschnitt VII, Kapitel 39 bis 40)
- –Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus (Abschnitt VIII, Kapitel 41 bis 43)
- –Kork und Waren aus Kork (Abschnitt IX, Kapitel 45)
- –Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe, Papier und Pappe sowie Waren daraus (Abschnitt X, Kapitel 47 bis 48)
- –Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI, Kapitel 50 bis 63)
- –Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren (Abschnitt XII, Kapitel 64)
- –Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, Teile dieser Waren; Glas und Glaswaren (Abschnitt XIII, Kapitel 68 und 70)
- –Metalle und Halbstoffe und Waren daraus; Abfälle und Schrotte aus Eisen und Stahl sowie der NE-Metalle (Abschnitt XV, Kapitel 72 bis 83)
- –Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile (Abschnitt XVI, Kapitel 85)
- –Beförderungsmittel (Abschnitt XVII, Kapitel 86 bis 89)
- –Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, Teile und Zubehör dieser Waren Abschnitt VXIII, Kapitel 90)
- –Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Z 1 fallen.

In Kraft seit 24.06.2006 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at